

A3NEU3 Antrag zur Änderung der Satzung des KLJB Rottenburg-Stuttgart e.V.

Gremium: E.V. Vorstand des KLJB Rottenburg-Stuttgart e.V.

Beschlussdatum: 25.03.2021

Antragstext

Der KLJB Rottenburg-Stuttgart e.V. möge beschließen, die Satzung in folgenden Punkten zu ändern – die beantragten Änderungen sind farbig gefasst:

Satzung des KLJB e. V.

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Rechtsträgerverein für die Katholische Landjugendbewegung

Rottenburg-Stuttgart

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wernau/Neckar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Esslingen eingetragen. Die Geschäftsstellen befinden sich an der Diözesan- und an der Zweigstelle der KLJB Rottenburg-Stuttgart.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Wesen und Zweck

1. Der Verein ist Rechtsträger des Diözesanverbandes der KLJB in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, seiner Geschäftsstellen, Einrichtungen und Unternehmungen.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Ziele und Grundsätze der KLJB und der von ihr betriebenen Jugendarbeit. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein organisatorischer Aufgaben wie Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.

3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem Vermögen.

34 3. Mitgliedschaft und Beitrag

- 35 • 1. Mitglieder des Vereins sind:
- 36 • der KLJB-Diözesanvorstand
- 37 • die KLJB-Bezirke mit gewähltem Bezirksteam
- 38 • der/die GeschäftsführerIn
- 39 • die hauptamtlichen ReferentInnen der KLJB Rottenburg-Stuttgart
- 40 2. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

41 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 42 1. 1. Die Mitgliedschaft von KLJB-Bezirken im Verein endet, sobald es für
- 43 den jeweiligen Bezirk kein gewähltes Bezirksteam mehr gibt.
- 44 2. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss oder Austritt aus
- 45 dem Diözesanverband der KLJB.

46 5. Organe des Vereins

47 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

48 6. Vorstand

49 Der Diözesanvorstand der KLJB wählt drei seiner stimmberechtigten Mitglieder zum

50 Vorstand der KLJB e. V. Diese bilden den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB.

51 7. Aufgaben des Vorstands

52 1. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- 53 a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- 54 b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 55 c) Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin

56 2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur

57 Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.

58 8. Aufgaben des Geschäftsführers/

59 der Geschäftsführerin

60 Dem/der GeschäftsführerIn obliegt die Aufgabe der Kassenführung. Er/sie ist

61 berechtigt, im Auftrag des Vorstands die im Rahmen des Vereinszwecks anfallenden

62 Rechtsgeschäfte zu tätigen.

63 9. Mitgliederversammlung

- 64 1. 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt.
- 65 Die Mitgliederversammlung ist verbandsöffentlich. Sie wird vom
- 66 Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter
- 67 Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die

Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt.
3. Der Verein kann in Ausnahmesituationen digitale Arbeitsformen anwenden, um die Handlungsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten. Dies schließt die Mitgliederversammlung und Wahlen mit ein.

10. Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind:
 - die KLJB-Bezirke mit je einer Stimme
 - der KLJB-Diözesanvorstand mit drei Stimmen
2. Die KLJB-Bezirke werden durch die KLJB-Bezirksteams vertreten.
3. Die restlichen Mitglieder des Vereins sind beratende Mitglieder der Versammlung.

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die finanzielle Ausgestaltung des von der Diözesanversammlung beschlossenen Jahresprogramms
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
- c) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. über die Deckung des Fehlbetrages
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- i) Berichterstattung auf der Diözesanversammlung der KLJB-Rottenburg-Stuttgart

12. Beschlussfassung der Mitglieder

100 versammlung

- 101 1. 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß
102 einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend
103 bzw. vertreten sind.
- 104 2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der
105 abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 106 3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind geheim
107 durchzuführen, wenn dies ein/e anwesende/r Stimmberechtigte/r
108 verlangt.
- 109 4. Für alle weiteren Verfahren gilt die Geschäftsordnung des Verbandes.

110 13. Satzungsänderung

111 Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen
112 Stimmen der Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Antrag zur
113 Satzungsänderung muss allen Mitgliedern mit Einberufung der Versammlung zugehen.

114 14. Auflösung des Vereins

- 115 1. 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen
116 Stimmen der Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Der
117 Antrag zur Auflösung muss allen Mitgliedern mit Einberufung der
118 Versammlung zugehen.
- 119 2. Beim Auflösen oder Aufheben des Vereins fällt das Vereinsvermögen
120 zur treuhänderischen Verwaltung an den KLJB-Bundes-
121 verband.

122 15. Inkrafttreten

123 Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie
124 wurde am 18. Oktober 1997 in Rot an der Rot von der KLJB-Diözesanversammlung
125 beschlossen. Am 10.11.2007 sowie am 27.09.2014 wurden Änderungen beschlossen.